

Satzung

Kleingartenverein „Stadtrand Nord“ e.V. Hoyerswerda

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Stadtrand Nord“ e. V. und ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen – VR 7134 eingetragen.
2. Der Kleingartenverein (KGV) hat seinen Sitz in 02977 Hoyerswerda.
Der KGV ist Mitglied im Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der Zweck des Vereins ergibt sich insbesondere durch:
 - a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - b) die Erhaltung und Ausgestaltung der bestehenden Kleingartenanlage durch die Mitglieder, die umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung der Pachtflächen unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes zur Förderung und Einhaltung der Vorgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - c) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - d) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über eine Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung, der Vereinsgartenordnung, des Unterpachtvertrages, der Rahmenkleingartenordnung des LSK und deren unterschriebenen Anerkennung sowie mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam und schließt die Anerkennung der Satzung ein.
4. Wer den Kleingartenverein unterstützen will, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.(§ 38 BGB)

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung sowie Gartenordnung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
Der Ausschluss als Mitglied verpflichtet das ehemalige Mitglied zum Verkauf des Kleingartens bzw. zum Abriss sämtlicher baulichen Anlagen und Entfernung aller Bäume und sonstiger Pflanzen. Die Fläche ist entsprechend der Forderungen des Vorstandes an den Verein/Vorstand zu übergeben. Mit dem Ausschluss erfolgt gleichzeitig die Beendigung des Unterpachtvertrages. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Das Mitglied ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, unter Angabe der Gründe, einzuladen.
Gegen die Entscheidung ist mit einer Frist binnen 3 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Mit dem Ausscheiden bzw. mit dem Ausschluss, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Mit dem Erwerb eines Kleingartens erwirbt der Pächter, durch eine einmalige Zahlung einer Aufnahmegebühr entsprechend der Gebührenordnung des Vereins, die Nutzungsrechte für alle Vereinseinrichtungen, wie Parkplatz, Wege, Zaunanlagen sowie der Versorgungseinrichtungen für Trink-, Brauchwasser und Elektroenergie. Die Einzahlung der Gebühr wird mit der Gartenübergabe **sofort** fällig.

Bei Ausscheiden aus dem Verein erhält der Pächter diesen Betrag zurückerstattet, vorausgesetzt, dass keine offenen Verbindlichkeiten an den Verein bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen sowie vereinseigene Einrichtungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen und an der Beschlussfassung mitzuwirken.
4. Jedes Mitglied hat das Recht in eine Funktion im Verein gewählt zu werden.

Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Gartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und einzuhalten, nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen und die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinsmitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein entsprechend der gültigen Gebührenordnung innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten.

3. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich gemäß Rechnung des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen / Arbeitsleistungen entsprechend der Gartenordnung, Punkt M, zu erbringen. Für nichterbrachte Leistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag entsprechend der Gebührenordnung, je nicht geleisteter Arbeitsstunde, zu entrichten. Änderungen können jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen der persönlichen Daten, wie Anschrift- und Namensänderungen, sind unverzüglich an den Verein (Vorstand) zu melden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- e) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung und Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- g) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern

2. Mindestens einmal im Jahr (möglichst im ersten Halbjahr), ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem erfolgt ein Aushang im Schaukasten.

Der Vorstand kann jederzeit bei gegebenen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nur Mitglieder.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht, ihnen kann bei Bedarf das Wort erteilt werden.

3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beiträge zum Gegenstand haben. Sonstige ergänzende Anträge sowie Anregungen sind ebenfalls schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, zustimmt.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Bei Beschlussfassung und Wahlen eines neuen Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Das Stimmrecht steht jedem Kleingarten des Vereins mit je einer Stimme zu und ist nicht übertragbar. Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied vorher schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bei Beschlussfassung, welche eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den festgelegten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse sowie für die Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel, einzeln für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen abweichenden Zeitraum beschließen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu kooptieren.

Bei der Wahl gilt jeweils derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird in einem Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils allein oder durch den Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer
- dem Fachberater für Garten, Umwelt und Ökologie

In den erweiterten Vorstand können bei Erfordernis weitere Vereinsmitglieder als Fachberater für bestimmte Fachgebiete durch die Mitgliederversammlung, gewählt werden.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch einmal im Monat und ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Eine jährliche Aufwandsregulierung (Ehrenamtszuschale) ist möglich. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit dem Haushaltsplan bestätigt.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben
6. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Jahr der Vorstandswahl in der Regel für die Dauer von 5 Jahren 2 Kassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihrer Aufgabe keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzhandlungen des Vorstandes mindestens einmal im Jahr unangemeldet. Sie haben das Recht, ständig Kontrollen über die Finanzen des Vereins vorzunehmen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Kassenprüfer verpflichtet, eine Gesamtprüfung vorzunehmen, die sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Finanzwesens erstreckt. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Finanzierung und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Betrag wird in der Gebührenordnung festgelegt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins widersprechen, begünstigt werden.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Er ist verantwortlich für die fristgerechte Leistung aller Zahlungsverpflichtungen des Vereins.
6. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
7. In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die Finanzordnung und die Gebührenordnung. Änderungen der Finanzordnung und der Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach erfolgter Liquidation dem Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. mit Sitz in Hoyerswerda zu.
Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten auf dem Parkplatz und in Ausnahmefällen im Schriftverkehr bzw. per E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes gerichtet sind.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form vorzunehmen.

Folgende Ehrungen können erfolgen: öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung, Verleihung einer Ehrenurkunde, Verleihung einer Sachprämie, Verleihung der Ehrennadel des Verbandes, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Derartige Änderungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2024 beschlossen.